

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen:
"Feuerwehrverein Bergshausen e.V."
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel mit Registernummer VR 2853 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 34277 Fuldabrück, Ortsteil Bergshausen, Oderweg 1.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Feuerwehrverein Bergshausen e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen von Bergshausen zu pflegen.
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben.
 - c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären.
 - d) die Kameradschaft der Feuerwehrangehörigen zu fördern und zu pflegen.
 - e) das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen.
2. Mittel und Eigentum des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Der Feuerwehrverein Bergshausen e.V. ist kein Förderverein für die Feuerwehr Fuldabrück sondern eine eigenständige Vereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es kann eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft beantragt werden. Minderjährige scheiden aus der Familienmitgliedschaft mit Erreichung der Volljährigkeit aus.
Eine Einzelmitgliedschaft ist dann übergangslos möglich und muss beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen, wenn zu vermuten ist, dass der Antragsteller dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügen wird.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen mit deren Einverständnis gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei.
7. Als fördernde Mitglieder können integere, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrverein Bergshausen e.V. bekunden wollen.
8. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins den Austritt erklären. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod und oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder bei Aberkennung seiner Rechte und Fähigkeiten.
3. Grund für einen Ausschluss aus dem Verein ist in jedem Falle das Nichtentrichten der Mitgliedsbeiträge. Sollte ein Vereinsmitglied den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag nicht oder nicht vollständig und auch nicht nach dreimaliger Aufforderung zahlen, so kann er durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet in jedem Falle der Vorstand des Vereins. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. (§ 5, 2.)
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
8. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Mittel und Mitgliederbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. Durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren bis 31.03. jeden Jahres eingezogen werden.
2. Mitgliedsbeiträge muss jedes ordentliche Vereinsmitglied mit dem Erreichen der Volljährigkeit entrichten.
3. Durch freiwillige Zuwendungen.
4. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Feuerwehrvereins Bergshausen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vierwöchentlichen Frist, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Fuldabrück, einberufen. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Fuldabrück wohnen, werden schriftlich eingeladen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen in jedem Fall Zweck und Gründe bezeichnet sein.
Des Weiteren wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/Kassiererin.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Feuerwehrverein Bergshausen e.V.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch öffentliche Einladung einberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf aber nur einen Antrag eines einzelnen Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Sie haben sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für den jeweiligen Vorstandsposten auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind in jedem Falle schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzureichen.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Ehrungen

1. Ehrungen werden nach den Richtlinien des Kurhessisch-Waldeckischen Feuerwehrverbandes vorgenommen.
2. Die Ehrungen erfolgen dem Jubiläumsdatum folgenden Jahreshauptversammlung.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender oder Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzender oder Vorsitzende
 - c) Kassierer oder Kassiererin
 - d) Schriftführer oder Schriftführerin
 - e) 4 Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer der Versammlung und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder deren stellvertretenden Vorsitzenden vertreten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein bereits in den Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied den Posten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch übernehmen, und zwar bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Bestimmung des kommissarischen Vorstandsmitglieds obliegt dem Vorstand.
4. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dann der oder die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden und zwar für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode.
5. Als das Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kassierer oder die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter die Belege, für die die Auszahlung zu erfolgen hat, abgezeichnet hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er oder sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres und erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung dies die Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fuldabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.10.2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister am 19.03.2008 wirksam.